

Aufnahme- und Behandlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die Aufnahme- und Behandlungsbedingungen (ABB) gelten, soweit nicht anders vereinbart, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der aufnehmenden Klinik bzw. ihrer Trägergesellschaft und dem Patienten, bei stationären Gesundheitsmaßnahmen und Klinikaufenthalten für alle Klinikleistungen innerhalb der Klinik, soweit nicht mit der Entsendestelle oder dem Kostenträger (Dritte) besondere Vereinbarungen bestehen. Mit der Inanspruchnahme von Klinikleistungen gleich welcher Art, spätestens jedoch mit der Belegung eines Bettes, gelten diese ABB für das Vertragsverhältnis zwischen der Klinik und dem Patienten. Die Klinik ist berechtigt, den Patienten unverzüglich zu entlassen, sofern der Patient sich weigert, diese ABB unterschriftlich anzuerkennen oder sofern der Patient gegen diese ABB verstößt.

2. Aufnahme

Mit der Aufnahme in der Klinik erfolgt der Abschluss des Aufnahme- und Behandlungsvertrages. Über die Aufnahme von Patienten entscheidet der Chefarzt der jeweiligen Abteilung im Einvernehmen mit der Geschäftsführung der Klinik. Eine Aufnahme kann nur im Rahmen der Leistungsmöglichkeit der Klinik erfolgen. Der Aufnahme- und Behandlungsvertrag ist mit der schriftlichen Bestätigung des verbindlichen Aufnahmetages gültig. Wird die Leistung „Privatpatient“ in Anspruch genommen, so kommt ein Vertrag mit der Klinik nur bezüglich der allgemeinen Krankenhausleistungen wie Verpflegung, Unterkunft und allgemeine Fürsorge, nicht bezüglich jedoch der vom Chefarzt oder dessen Stellvertreter zu erbringenden ärztlichen oder therapeutischen Leistungen und der hierfür zugezogenen Personen zustande. Die Haftung der Klinik für hinzugezogene Hilfspersonen für ärztliche und therapeutische Leistungen, soweit diese nicht den allgemeinen Krankenhausleistungen zuzuordnen sind, ist ausgeschlossen.

3. Aufnahmestatus und Kostenübernahme

Der Patient hat sich grundsätzlich vor dem Aufenthalt selbst darüber zu informieren, ob und in welcher Höhe ggfs. eine spätere Kostenübernahme durch seine Zusatzversicherung/ Beihilfestelle möglich ist. Patienten können je nach Art der Kostenübernahme, die ggf. vor Aufnahme durch Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung nachzuweisen ist, wahlweise mit folgendem Status übernommen werden:

Privat-Patienten

Privat-Patienten sind Patienten, welche die persönliche Behandlung durch den Chefarzt oder dessen Stellvertreter wünschen. Privat-Patienten werden im Einzelzimmer untergebracht und zahlen den von der Klinik festgelegten Pflegesatz und sind darüber hinaus verpflichtet, die ärztlichen Leistungen, die technischen Untersuchungen und Laborleistungen gemäß den allgemeingültigen Abrechnungsverfahren der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) sowie die physikalisch-therapeutischen Leistungen, psychologischen und psychotherapeutischen Leistungen und ähnliches gesondert zu vergüten. (Ausnahme: Beihilfeberechtigte).

Wahlleistung Therapie

Wahlleistung-Therapie-Patienten sind Patienten, die im Einzelzimmer untergebracht werden und zahlen den von der Klinik festgelegten Pflegesatz. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, die therapeutischen Leistungen und ähnliches gesondert zu vergüten.

Beihilfeberechtigte Patienten

Beihilfeberechtigte-Patienten sind Patienten, welche die persönliche Behandlung durch den Chefarzt oder dessen Stellvertreter wünschen. Beihilfeberechtigte-Patienten werden im Einzelzimmer untergebracht und zahlen den von der Klinik festgelegten Pflegesatz und sind darüber hinaus verpflichtet, die ärztlichen Leistungen, die technischen Untersuchungen und Laborleistungen gemäß den allgemeingültigen Abrechnungsverfahren der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) gesondert zu vergüten.

Pauschal

Die Pauschalangebote beinhalten - außer Unterkunft und Verpflegung auch die Arzthonorare, Heilmittelkosten und Kosten der therapeutischen Anwendungen im vorgegebenen Umfang. Die Pauschalen werden nur komplett angeboten. Ein Einzelkostennachweis ist nicht möglich. Vergütungen für nicht in Anspruch genommene Leistungen werden nicht gewährt. Einzelne Leistungen sind nicht austauschbar.

Begleitpersonen

Begleitpersonen sind Personen, die mit einem Patienten zusammen zu dessen Pflege oder auch zum gemeinsamen Aufenthalt in der Klinik aufgenommen werden, ohne einen Anspruch auf ärztliche, pflegerische oder therapeutische Leistungen zu haben. Begleitpersonen können gegen Entgelt oder Teilkostenübernahmeerklärung die entsprechenden Leistungen

erhalten. Diese Personen müssen bei Aufenthalt unverzüglich der Aufnahmeabteilung bzw. der Rezeption gemeldet werden. Schuldner des Rechnungsbetrages ist der Patient.

4. Pflegesätze

Die Abrechnungen der Leistungen der Klinik erfolgen entsprechend dem Aufnahmestatus, beginnend mit dem bestätigten Anreisedatum und endend mit dem ärztlich festgelegten Entlassungstag. Aufnahme- und Entlassungstag werden zusammen als 1 Tag berechnet. Über den Entlassungstag muss sich der Patient mit dem behandelnden Arzt ins Benehmen setzen. Eine Ermäßigung des allgemeinen Pflegesatzes für Kinder oder für nicht bzw. nicht voll in Anspruch genommene Tagesverpflegung tritt nicht ein. Leistungen jeder Art, die nicht in der Klinik durchgeführt werden können, die medizinisch nicht für erforderlich gehalten werden sowie ambulante Leistungen sind vom Pflegesatz nicht gedeckt und werden deshalb gesondert in Rechnung gestellt.

5. Zahlungspflicht

Die Vorauszahlungsregelung für den Tagessatz wird wie folgt vereinbart:

dem jeweils 15. Tag	vorab oder innerhalb		nach
	der ersten 3 Tage	des Aufenthaltes	
Stationäre Patienten	1 000.- €		1.000.-- €
Begleitpersonen ab 5 ÜN	50% der Endsumme		
Begleitpersonen bis 5 ÜN		Bezahlung bei Anreise	

(Barzahlung oder EC-Kartenzahlung sowie Bezahlung mit Kreditkarte ist möglich).

Der Restbetrag für den Tagespflegesatz wird mit dem Abreisetag fällig und ist vor Abreise zu bezahlen. Zusätzliche Rechnungen wie die Liquidation der ärztlichen Leistungen, etc. werden nach der Entlassung an die Anschrift des Patienten versandt. Die Rechnungen sind spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

6. Eingebroughte Sachen, Haftung

In der Klinik dürfen nur die für die Dauer der Behandlung notwendigen Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände mitgebracht werden. Die Einbringung von Einrichtungsgegenständen bedarf der Zustimmung der Verwaltungsleitung. Die Klinik haftet für Schäden, die dem Patienten an zulässigerweise eingebrachten Gegenständen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Personen, welche in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zur Klinik stehen.

Für Wertgegenstände oder Geld haftet die Klinik grundsätzlich nur, wenn diese in die Obhut der Klinikverwaltung gegeben worden sind. In allen Fällen ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 1.000 € begrenzt.

7. Entlassung

Die Entlassung von Patienten erfolgt durch den jeweils behandelnden Arzt. Wird die Entlassung vom Patienten gegen den Willen des Arztes verlangt, so haftet die Klinik nicht für eventuell daraus entstehende Folgen. Die Beurlaubung ist nur für eine begrenzte Zeit und in dringenden Fällen mit Zustimmung des behandelnden Arztes möglich. Während der Dauer der Beurlaubung ist grundsätzlich der vereinbarte Tagespflegesatz weiterzuzahlen

8. Sonstige Bestimmungen

Sämtliche während der stationären Behandlung von der Klinik angefertigten Aufzeichnungen, Befunde, Aufnahmen etc. sind Eigentum der Klinik. Die Patienten haben keinen Anspruch auf Herausgabe dieses Materials, ausgenommen des ärztlichen Schlussberichtes.

Hat der Patient im Einzelfall ein besonderes Interesse an einer Auskunft bezüglich der Krankenunterlagen, so beschränkt sich diese auf Kopien über naturwissenschaftliche Befunde und den Behandlungsverlauf.

Während der Dauer des Klinikaufenthaltes unterwirft sich der Patient der jeweils geltenden Hausordnung, die er jederzeit bei der Verwaltung anfordern kann und für deren Einhaltung er verantwortlich ist. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist Bad Säckingen.

9. Datenschutz

Der Patient erklärt sich mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Klinik einverstanden. Diese liegen zur Einsichtnahme in der Verwaltung aus.